

# RS Vwgh 1991/6/19 90/03/0262

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §19;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/13 91/03/0014 2 (hier: auf Autobahn 171 km/h)

## Stammrechtssatz

Bei Einhaltung einer Geschwindigkeit von (hier) 180 km/h, also einer Überschreitung der derzeit überhaupt in Österreich zulässigen Höchstgeschwindigkeit in einem derartigen Ausmaß, wird die Verkehrssicherheit ganz erheblich reduziert. Geschwindigkeitsüberschreitungen sind immer wieder Ursache schwerer Verkehrsunfälle.

## Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030262.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)